

jenigen Fällen Anwendung findet, in denen das Lehrverhältnis als zielbewußte Erziehung junger Menschen zum deutschen Buchhändler aufgefaßt wird. Seine grundlegenden Bestimmungen dürfen durch Vereinbarung nicht aufgehoben oder einschneidend abgeändert werden. Der Lehrvertrag ist nicht Tarifvertrag; gesetzliche Regelungen über Entlohnung, Urlaub und andere Fragen gehen seinen Bestimmungen ausdrücklich vor. Von der dem Lehrling zu gewährenden Entschädigung werden monatlich RM 3.— eingezogen und ihm als Sparbetrag zur späteren Bezahlung der Kosten seines Besuchs der neuen Reichsschule des Deutschen Buchhandels in Leipzig gutgebracht.

Um Unterlagen für die Anlage der Reichsschule des Deutschen Buchhandels zu gewinnen, wurde im Frühjahr 1934 mit dem 1. März als Stichtag eine erneute Zählung aller Lehrlinge, Lehrlingmädchen und Volontäre im deutschen Buchhandel durchgeführt.

Die vom Bildungsausschuß eingerichteten Fernunterrichtskurse haben sich als eine sehr wesentliche Ergänzung der Fortbildungsarbeit für den Jungbuchhandel erwiesen. Es wurden im Berichtsjahr die beiden Kurse: Beide »Der Briefwechsel des Buchhändlers« und Dr. Krause »Kundenbehandlung im Buchhandel« je zweimal mit je hundert Teilnehmern aus allen Gauen des Reiches, aus Groß-, Mittel- und Kleinstädten, aus Verlags- und Sortimentbetrieben sowie mit reger Beteiligung des deutsch- wie des fremdsprachigen Auslands durchgeführt. Eine abermalige Wiederholung beider Kurse ist für das Jahr 1935 geplant; auch sind bereits weitere Fernunterrichtskurse auf den Gebieten »Buchhaltung des Sortiments« und »Preisberechnung im Buchdruck« in Vorbereitung.

Gesetzgebung.

Der Neubau auf allen Gebieten des Rechts und der Wirtschaft hat naturgemäß seinen Niederschlag in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen gefunden. Ihr Vorzug gegenüber der Gesetzestchnik früherer Zeiten ist die Kürze und Vereinfachung in der Abfassung. Wir haben fortlaufend im Börsenblatt über alle für den Buchhandel in Betracht kommenden Bestimmungen berichtet und können uns deshalb begnügen, auf die wichtigsten davon nochmals hinzuweisen.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 hat auch für den Buchhandel größte Bedeutung. Wir sind sicher, daß sein Hauptziel, die Gestaltung der Betriebsgemeinschaft auf der Grundlage eines gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft, im Buchhandel zur vollen Auswirkung gekommen ist.

Das Einzelhandelschutzgesetz war zunächst nochmals bis zum 1. Januar 1935 verlängert, da es sich in der kurzen Zeit seines Bestehens trotz guter Erfahrungen noch nicht genügend zugunsten des mittelständischen Einzelhandels auswirken konnte. Zur Vermeidung unbilliger Härten brachte aber die neue Durchführungsvorordnung vom 23. Juli 1934 eine Auflockerung der Sperre zugunsten des kaufmännischen Nachwuchses und des Hausbesitzes. Für die Ausnahme vom Verbote der Errichtung neuer Einzelhandels-Verkaufsstellen ist in Zukunft weniger der objektive Gesichtspunkt des Bedürfnisses als vielmehr die subjektive Frage der Sachkunde und der persönlichen Zuverlässigkeit maßgebend.

Mit einem weiteren Erlaß vom 13. September 1934 wurde mit der bisherigen Methode der befristeten Verlängerung der Sperre Schluß gemacht und eine unbefristete Verlängerung ausgesprochen. Damit ist erreicht, daß sich die in der Durchführungsvorordnung vom 23. Juli 1934 aufgestellten Grundsätze über die Eröffnung neuer Verkaufsstellen voll auswirken können. Die bisher unbeschränkt erlaubte Übernahme bestehender Geschäfte ist jetzt grundsätzlich ebenfalls untersagt.

Ein weiterer wichtiger Baustein in der Mittelstandspolitik der Reichsregierung ist das Kartellgesetz vom 25. Dezember 1933, das am 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist. Es will dem hemmungslosen Wettbewerbskampf vernünftige Grenzen ziehen. Es verfolgt genau wie das Einzelhandelschutzgesetz das Ziel, den mittelständischen Einzelhandel vor dem übermächtigen Wettbewerb der Warenhäuser, Konsumvereine, Einheitspreisgeschäfte und Großfilialen zu schützen.

In diesem Zusammenhang sei auch die Zugabeverordnung erwähnt. Bei ihr brachte das Jahr 1934 keine Änderungen, gerade ihre Bestimmungen haben uns aber wiederholt beschäftigt.

Über die für den Buchhandel sehr wichtige Gesetzgebung des Reichskommissars für Preisüberwachung haben wir schon an anderer Stelle berichtet.

Schließlich sei noch auf die verschiedenen für die geschäftlichen Maßnahmen des Buchhändlers bedeutsamen Anordnungen des Werberates der deutschen Wirtschaft verwiesen. Die im verflochtenen ersten Jahr seines Bestehens herausgebildeten Erfahrungsgrundsätze haben die Möglichkeit geschaffen, das bislang für die Wirtschaftswerbung in neu erscheinenden Druckschriften erforderliche Einzelgenehmigungsverfahren abzulösen und durch generelle Regelung zu vereinfachen. Diese neue Insgesamtgenehmigung ist in der 10. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 20. Oktober 1934 festgelegt und damit das bisherige zeitraubende Einzelgenehmigungsverfahren erheblich wirtschaftlicher gestaltet. Die Geschäftsstelle hat zahlreiche Einzelgenehmigungsanträge von Mitgliedsfirmen bearbeitet und weiter geleitet, sowie wiederholt grundsätzliche Fragen beim Werberat generell geklärt (z. B. unerwünschte Finanzierung von Druckschriften durch Fremdwerbung, Tauschanzeigen, Wirtschaftswerbung in Weihnachts- und Gemeinschaftskatalogen, Klärung des Begriffes der Ausstellung). Besonders zahlreich war die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle in der Vermittlung zur Verlängerung der Aufbrauchfrist für Prospekte mit Dank- und Empfehlungsschreiben, die nicht mehr den Richtlinien der 7. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft entsprechen.

Folgende Sonderregelungen möchten wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für den Buchhandel an dieser Stelle nochmals hervorheben:

Der Werberat hat keine Bedenken, daß auf der Schlussseite eines Romanes die Werke des Verfassers aufgeführt und die Preise angegeben werden, auch wenn diese Schriften in anderen Verlagen erschienen sind. Diese Werbung darf aber nicht in Form von Anzeigen erfolgen.

Bücherbesprechungen fallen insofern nicht unter die 7. Bekanntmachung, als sowohl bei Dank- und Empfehlungsschreiben wie auch bei Gutachten »ein Schreiben« vorausgesetzt wird. Presseerzeugnisse, niedergelegte Besprechungen und Kritiken sind aber keine Schreiben.

Gegengeschäfte sind nur unter Zugrundelegung der Anzeigenpreislisten zulässig.

Eigenwerbung gilt, soweit sie nicht allgemein versagt ist, als allgemein erteilt. Die 2prozentige Werbeabgabe ist für sie nicht zu entrichten.

Urheber- und Verlagsrecht.

Durch Gesetz vom 13. Dezember 1934 wurde die Schutzdauer an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste von dreißig auf fünfzig Jahre verlängert. Damit ist ein heftiger Streit, der auch den Buchhandel in den zurückliegenden Jahren in zwei Lager teilte, endgültig entschieden.

Im übrigen sind die Arbeiten zur Änderung des deutschen Urheberrechts noch nicht abgeschlossen. Die Interessen des Buchhandels sind im Urheberrechtsausschuß zufolge seiner Zusammensetzung aufs beste gewahrt. Es gehören ihm je ein Vertreter des Musik- und des Kunstverlags an, der Vorsitzende aber, Herr Generaldirektor Dr. Kilpper, und Herr Sellier jun. sind Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht und bei dieser im besonderen ihres Urheberrechtsausschusses.

Zur Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst sind im Berichtsjahr Staaten nicht beigetreten. Litauen steht noch außerhalb und hat bis heute das deutsch-litauische Abkommen über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums und des Urheberrechtes nicht ratifiziert.

Für den Musikalienverlag ist die Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 von besonderer Bedeutung. Die Durchführungsvorordnung hierzu vom 12. Februar 1934 hat die Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma) zur einzigen gewerbsmäßigen Vermittlungsstelle für Aufführungsrechte in Deutschland gemacht.